



von Grußendorf

Auf dem Berge

Hauptstraße

Schule

Schulplatz

SI 4 D 30/3.
Kohlgärten

Funkturn

Weg

Am

Weg

57
1

258
1

258
2

258
3

258
5

258
19

258
20

258
21

666
259

258
28

258
10

258
11

258
9

3430

254
25

254
26

259
8

259
4

259
6

259
3

259
9

258
74

311
1

297
3

70
3

10
2

68

290

71

72
1

73
1

74
3

74
4

74
2

75
1

72
2

73
2

140
1

38

142

141

140

31

34

389
231

231
3

574
233

229

54

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 155 a BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), Einwendungen über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei dem Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung zulässig sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 - 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 c (2) BBauG, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Gifhorn
Der Stadtdirektor
Hoffmann

(L.S.)

Satzung

der Gemeinde Barwedel über die Festlegung eines Innenbereiches

Nach den Bestimmungen des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2.256 ber. S. 3.617) - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 11.12.1984 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Flurstücke 57/1, 451/58 und 70/2 der Flur 5 in der Gemarkung Barwedel liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem anliegenden Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage2)

§ 2

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) rechtswirksam.

Barwedel, den 12.12.1984

Dürheide
1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

Wiegmann
Gemeindedirektor